Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1892)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor: Stockmar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416477

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1892.

Direktor: Herr Regierungsrat **Stockmar.**

Gesetzgebung.

Der von dem Unterzeichneten ausgearbeitete Gesetzes-Entwurf über die Organisation des bernischen Polizeicorps ist dem Grossen Rat zugegangen und hat in der Maisession die erste Beratung passiert.

Den Gesetzes-Entwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe hat der Grosse Rat im Berichtjahr nicht in Behandlung gezogen.

Die Arbeiten für die Revision der Vorschriften betreffend die Entschädigung der Civilstandsbeamten und die Einteilung der Civilstandskreise sind nicht weiter gefördert worden. Es ist nämlich zu bemerken, dass eine Revision des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe seitens der eidgenössischen Behörde im Wurfe liegt, welche mit ihrer Annahme notwendigerweise auch eine Revision des kantonalen Vollziehungsdekretes zu jenem Gesetze zur Folge haben wird. Letzterer Anlass dürfte dann am ehesten geeignet sein, die Entschädigung der Civilstandsbeamten und die Einteilung der Civilstandskreise neu zu ordnen.

Postulate des Grossen Rates.

Am 18. Mai 1892 hat der Grosse Rat folgenden Anzug des Herrn Scherz erheblich erklärt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit Beförderung dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen:

1. Ob nicht angesichts sich mehrender Vorkommnisse, bei welchen Leib, Leben und Eigentum einheimischer Bürger durch vorübergehend im Kanton sich aufhaltende Ausländer in der letzten Zeit in auffallend häufiger Weise und oft auf das empfindlichste geschädigt werden, eine Verschärfung der Kontrolle über die im Kanton sich vorübergehend aufhaltenden Ausländer stattfinden solle.
2. Ob nicht das Fremdenpolizeigesetz vom 21. Dezember 1816 in vielen Punkten den heutigen Ansichten, Zeitverhältnissen und Einrichtungen nicht mehr entspreche und deshalb einer Revision unterstellt werden sollte.

Wie der Unterzeichnete schon anlässlich der Diskussion jenes Anzuges im Schosse des Grossen Rates bemerkt hat, kann dem ersten Teile desselben bei der Revision der Fremdenordnung von 1816 Rechnung getragen werden. Der Unterzeichnete hat diese Revision bereits an die Hand genommen; doch können die Arbeiten erst weiter gefördert werden, wenn der im Gesetzes-Entwurf über die Organisation des Polizeicorps vorgesehene Polizeiinspektor, welchem das Fremdenpolizeiwesen übertragen wird, der Polizeidirektion zur Seite steht.

Verwaltung.

A. Allgemeiner Teil.

Hier sind bloss folgende Erlasse zu verzeichnen:

1. das Kreisschreiben des Regierungsrates an die Regierungsstatthalter zu Handen der Civilstandsbeamten, betreffend die Eheschliessung von Italienern in der Schweiz und von Schweizern in Italien, vom 8. April;
2. das Kreisschreiben des Regierungsrates an die Regierungsstatthalter, betreffend das Verhalten der Civilstandsbeamten bei Entgegennahme von Geburtsanzeigen, vom 31. Dezember.

B. Besonderer Teil.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Gegenüber 14 Personen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen in Strafuntersuchung gestanden, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind, hat der Regierungsrat im Sinne von Art. 47 des Strafgesetzbuches die geeigneten Sicherungsmassregeln getroffen. In der Mehrzahl der Fälle wurde die Verwahrung in einer Irrenanstalt verfügt.

Die Übereinkunft mit dem Gemeinderat von Bern betreffend die Organisation des Polizeidienstes in der Hauptstadt wurde wieder erneuert und zwar auf unbestimmte Zeit.

Auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission hat der Grosse Rat durch Beschluss vom 12. November 1891 die Regierung eingeladen, die nötigen Massregeln zur Beseitigung des Duellunwesens auf der Hochschule zu treffen. In Ausführung dieses Beschlusses sind unsererseits dem Regierungsstatthalter von Bern, als erstem Polizeibeamten des Amtsbezirks, sachbezügliche bestimmte Weisungen erteilt worden.

Auf hierseitigen Antrag wurden folgende Reglemente und Verordnungen sanktioniert:

die Ortspolizeireglemente von Pommerats, St. Immer, Courgenay und Saignelégier;
die Reglemente von Münsingen und Gysenstein betreffend den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger;
das Orts- und Feldpolizeireglement von Perrefitte;
das Reglement von Montsevelier;
die Reglemente über das Begräbniswesen in Sornetan, Bassecourt, Sumiswald-Wasen, Amsoldingen und Biel.

Im Fahndungswesen hat die Polizeidirektion je 3023 Ausschreibungen und 1580 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger, 4134 Ausschreibungen und 1696 Revokationen im deutschen, 3262 Ausschreibungen und 1561 Revokationen im französischen bernischen Fahndungsblatte besorgt. Ferner sind von ihr 299 Reisepässe und 53 Wanderbücher ausgestellt, 6037 Strafurteile kontrolliert und 6200 Strafberichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt worden.

Landjägercorps.

Bestand des Corps auf Ende 1892: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 2 Titularlieutenants, 5 Feldweibel, 1 Fourier, 15 Wachtmeister, 22 Korporale und 278 Gemeine, zusammen 326 Mann. Diese Mannschaft war, soweit sie nicht in der Hauptstadt lag, auf 179 Stationen verteilt; 66 Mann standen auf Ende 1892 im Grenzwachtdienst im Jura. Im Laufe des Jahres hatte die Grenzwachtmannschaft auf das Begehren der eidgenössischen Zollverwaltung um 14 Mann verstärkt werden müssen, was einige Schwierigkeiten darbot, weil die Zahl der verfügbaren Mannschaft auf dem Depot der Hauptwache eine ziemlich beschränkte war.

Es sind 16 Mann neu eingetreten, 15 ausgetreten, wovon 10 freiwillig und 4 infolge Pensionierung; 1 Mann ist gestorben. Stationswechsel fanden 115 statt.

Die durch den Corpskommandanten, die Divisions- und Sektionschefs vorgenommene Inspektion der sämtlichen Landjägerposten in Bezug auf Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung hatte im allgemeinen ein befriedigendes Resultat; bezüglich der Landjägerwohnungen dagegen wird bemerkt, dass einige davon unzulänglich, feucht und ungesund seien.

Die Dienstleistungen des Corps waren folgende:

Arrestationen	6,062
Anzeigen	10,677
Arrestantentransporte zu Fuss	1,927
» per Eisenbahn . . .	2,832
	21,498

Auf der Landjägerhauptwache in Bern sind 2807 Personen per Schub angekommen und abgegangen, nämlich:

1886 Angehörige des Kantons Bern,
394 » anderer Kantone,
527 Ausländer.

Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse betrug am Ende des Berichtjahres Fr. 198,444. 35. Pensionen wurden im Jahr 1892 ausgerichtet:

an 21 gewesene Landjäger . . .	Fr. 11,499. 25
» 57 Witwen von Landjägern .	» 10,871. 20
» 41 Kinder von verstorbenen Landjägern	» 2,047. 40
Zusammen	Fr. 24,417. 85

Diese Summe wurde aus den Kapitalzinsen, den regelmässigen Einlagen der Landjäger und dem Staatsbeitrag bestritten.

Gefängniswesen.

1. Allgemeines.

Durch das Dekret vom 19. November 1891 wurde eine Kommission für das Gefängniswesen eingeführt, welche an den Platz der bisherigen Aufsichtskommissionen der Strafanstalten und der Arbeitsanstalten tritt. Zu Mitgliedern dieser Kommission wählte der Regierungsrat die Herren:

Jean von Wattenwyl, in der Elfenau, zugleich Präsident;
Affolter, Grossrat in St. Niklaus;

Karl Engel, alt-Grossrat in Twann;
Folletête, Grossrat in Pruntrut;
Dr. Guillaume, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern;
Michael Hofer, Landwirt in Hasle;
Hügli, Kantonsbuchhalter in Bern;
Florian Imer, Grossrat in Neuenstadt;
Klaye, Grossrat in Münster;
Emil Probst, Architekt, Grossrat in Bern;
Scherz, Grossrat, städtischer Polizeidirektor in Bern.

Am 9. Februar 1892 hielt die Kommission ihre erste konstituierende Sitzung ab und wählte als Vizepräsidenten Herrn Scherz, als Sekretär Herrn Hügli.

Durch ein Reglement vom 20. Februar 1892 hat der Regierungsrat die Obliegenheiten der Kommission bestimmt, und durch Beschluss vom gleichen Tage wurde auch die Entschädigung der Mitglieder der Kommission festgesetzt.

Die Kommission hat sich in vier Sektionen geteilt, nämlich:

Administration und Disziplin:
Herren Scherz, Folletête und Guillaume.

Finanzen und Rechnungswesen:
Herren Hügli, Engel und Affolter.

Arbeit (Landwirtschaft und Industrie):
Herren v. Wattenwyl, Hofer und Klaye.

Bauwesen:
Herren Probst und Imer.

Die Subkommissionen und einzelne Mitglieder derselben haben im Laufe des Jahres wiederholt die verschiedenen Strafanstalten und die Kolonien in Ins und Witzwyl besucht und der Plenarkommisson über ihre bezüglichen Arbeiten und Beobachtungen Bericht erstattet. Die Plenarkommission hat vier Sitzungen abgehalten und in denselben neben verschiedenen laufenden Geschäften, wie Bauten in Thorberg, St. Johannsen, Ins und Witzwyl, Waldanpflanzungen und Wasserversorgung in Witzwyl, Rechnungsprüfung u. s. w., namentlich die Frage der Organisation der Strafanstalten behandelt und der Polizeidirektion bezügliche Berichte und Anträge vorgelegt, welche in der Folge zum Teil angenommen und ausgeführt worden sind, und sie hat auch Vorkehren getroffen zu einer einheitlichen Form der Kontrollierung der Sträflinge, der Statistik und des Rechnungswesens der Strafanstalten, soweit das letztere nicht schon durch die allgemeinen Vorschriften über die Rechnungsführung der Staatsanstalten einheitlich gestaltet war.

An die durch Dekret vom 12. März 1891 neu kreierte Stelle eines Gefängnisinspektors hat der Regierungsrat Herrn Blumenstein, bisherigen Verwalter der Strafanstalt Bern, gewählt.

In Ausführung des Art. 3 des Dekrets vom 19. November 1891 erliess der Regierungsrat unterm 3. Dezember 1892 eine Verordnung betreffend die *Organisation der Enthaltungsanstalt für junge Leute in Trachselwald.* Gemäs dieser Verordnung wurde die neue, unter die Verwaltung von Thorberg gestellte Anstalt am 15. Dezember eröffnet und bezogen. Von Thorberg wurden 5 Schüler und 1 junger Mann nach Trachselwald versetzt; aus der Strafanstalt Bern kamen 5 junge Leute dorthin und am 24. Dezember trat der erste direkt eingelieferte junge Gefangene ein, so dass die Anstalt auf Jahresschluss 12 Enthaltene zählte.

Mit der Eröffnung dieser Anstalt ist wieder ein wichtiger Schritt in der Reform des bernischen Gefängniswesens gethan worden. Wenn auch die der Schülerklasse in Thorberg zugeteilten jungen Sträflinge in den letzten Jahren in einem besondern Raume schliefen und regelmässigen Schulunterricht und christliche Unterweisung genossen, so kamen sie doch in den Werkstätten und bei allerlei Anlässen mit ältern Verbrechern in unvermeidliche Berührung, was hemmend auf die sittliche Besserung wirkte.

Dem unter den Befehlen des Verwalters von Thorberg stehenden Vorsteher und Lehrer liegt die Korrespondenz und das Rechnungswesen ob; er erteilt den Schulunterricht und hält die Hausandachten, während dem Herrn Pfarrer von Trachselwald der Konfirmandenunterricht übertragen ist. Die Enthaltenen besuchen unter Aufsicht den sonntäglichen öffentlichen Gottesdienst in der Kirche zu Trachselwald.

Der Oberaufseher hat speciell die Landwirtschaft nach den ihm vom Verwalter in Thorberg in Anwesenheit oder durch Vermittlung des Lehrers gegebenen Weisungen zu besorgen. Für die im Wachsen begriffenen jungen Enthaltenen ist natürlich in sanitärer Hinsicht die Landarbeit die beste Beschäftigung, obwohl es für einzelne sehr wünschenswert wäre, wenn sie während der Zeit ihrer Zwangsenthaltung ein Handwerk erlernen könnten.

2. Arbeitsanstalten.

Im Berichtsjahre sind 138 Männer und 110 Weiber, zusammen also 248 Personen, in die Arbeitsanstalten versetzt worden. Es ist dies die höchste Zahl, die seit dem Bestehen des Gesetzes vom 11. Mai 1884 erreicht wurde. Auf Jahresschluss war der Bestand der Enthaltenen: 144 in der Männer-Arbeitsanstalt, 120 in der Weiber-Arbeitsanstalt. Zur Aufnahme der männlichen Enthaltenen genügten die Räumlichkeiten in der Anstalt zu Ins nicht mehr, weshalb ein Teil derselben in Witzwyl untergebracht werden musste.

Dem Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt liess sich in einigen Fällen nicht entsprechen, weil die betreffenden Personen erwiesenermassen arbeitsunfähig waren; andererseits wurden einige Personen, bei denen es sich erst später erzeigte, dass sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig waren, aus den Anstalten wieder entlassen. Zu der letztern Kategorie gehörten zwei Weibspersonen, welche an ausgesprochener Lungentuberkulose litten und die in den räumlich beschränkten Verhältnissen der Arbeitsanstalt, wo ihnen die notwendige Bewegung in frischer, gesunder Luft fehlte, schwerlich Erholung würden gefunden haben. Auch für Geisteskranke, besonders für unruhige, eignen sich die Arbeitsanstalten keineswegs; ihnen geht dort die nötige Pflege ab, sie stören die Nachtruhe der Mitgefangenen und erschweren die Hausordnung. In einem derartigen Falle verfügte der Regierungsrat ebenfalls die Entlassung des Kranken.

Solche Personen dagegen, welche infolge Trunksucht oder sonstiger Laster körperlich heruntergekommen und bei verminderter Arbeitsfähigkeit sind,

werden trotzdem nicht entlassen, da sie sich nach und nach in der neuen geregelten Lebensweise erholen und ihre Arbeitsfähigkeit wieder erlangen, zumal sie zum grössten Teil im kräftigsten Lebensalter stehen.

Über die Aufführung und die Arbeitsleistungen der Enthaltenen im Weiber-Arbeitshaus lässt sich das gleiche sagen wie im Vorjahr; die Neueintretenden sind schwer an Ordnung zu gewöhnen, ungehorsam und träge. Die Aufsicht wurde durch 7 Schwestern aus dem Diakonissenhause in Bern besorgt, welche stetsfort nach Kräften bestrebt waren, die Enthaltenen auf bessere Wege zu bringen. Leider sind ihr Wirken und auch die Bemühungen der Patronatskommission nur zum geringen Teil von Erfolg begleitet.

Das Rechnungsergebnis der Weiber-Arbeitsanstalt ist folgendes:

Einnahmen:		
Arbeitsertrag	Fr. 5,512. 36	
Kostgelder	» 5,305. 50	
		Fr. 10,817. 86
Ausgaben:		
Verpflegung	Fr. 19,521. 49	
Mietzins	» 4,419. 96	
Besoldung d. Diakonissen	» 2,861. 50	
Verschiedenes . . .	» 3,201. 38	
		» 30,004. 33
Ausgabenüberschuss		Fr. 19,186. 47

welche Summe aus dem Ertrag des Alkoholzehntels gedeckt wurde.

Da die Gebäulichkeiten der Strafanstalt in Bern in nächster Zeit eine andere Bestimmung erhalten sollen, so ergiebt sich die Notwendigkeit, die in einem Flügel derselben untergebrachte Weiber-Arbeitsanstalt anderswohin zu verlegen. Das zukünftige Arbeitshaus sollte dann grössere Räumlichkeiten haben als das jetzige, weil die Zahl der Insassen zunehmen dürfte. Auch sollten bei einem Neubau nicht Schlafzimmer, sondern Schlafzellen errichtet werden, um die Gefangenen nachts und mitunter auch bei der Arbeit auseinanderhalten zu können, damit den ältern Unverbesserlichen die Möglichkeit benommen ist, ihren bösen Einfluss auf die jüngern Mitgefangenen auszuüben.

3. Strafanstalten.

Mit der Räumung der auf den 1. Januar 1893 aufgehobenen Strafanstalt Bern hat im Berichtsjahr nicht begonnen werden können, weil die Bauarbeiten zu Thorberg, woselbst die rückfälligen Sträflinge in Zukunft ihre Strafen auszuhalten haben, noch nicht beendigt waren.

In St. Johannsen wurde an das Verwaltungsgebäude ein Neubau aus Stein und Cement erstellt zur Unterbringung von ungefähr 50 weiblichen Gefangenen. In Ins sodann wurde ein Schuppen aufgeführt behufs Lagerung von Futtervorräten.

Die Versuche mit dem Anbau von Zuckerrüben wurden in St. Johannsen, Ins und Witzwyl mit drei Sorten fortgesetzt. Wie schon letztes Jahr, zeigten die Versuche in Witzwyl wieder den schönsten Stand. Rüben von 3 Kilogramm Gewicht kamen dort sehr viele vor, und der Ertrag, im Mittel 50,000 Kilogramm per Hektare, stieg in Witzwyl bis auf 60,000. Der Zuckergehalt war laut Analyse der Versuchsstation Bern 12—12,5 %. Es muss dieses Resultat befriedigen, besonders wenn man die Bodenqualität in Betracht zieht, und es wird vorläufig trotz sorgfältiger Bearbeitung und Düngung nicht möglich sein, auf dem moosigen Boden Rüben von erheblich grösserem Zuckergehalt zu kultivieren. Da in der Nähe von St. Johannsen keine Zuckerfabrik besteht, so wurden die geernteten Rüben als Viehfutter verwendet. Versuche in Witzwyl haben gezeigt, dass dieselben besonders auf die Milchsekretion günstig einwirken.

Über den Gang der Strafanstalten heben wir aus den Berichten der Verwalter folgendes hervor:

Bern.

Personelles.

Es sind 10 Angestellte ausgetreten, wovon 8 freiwillig, und 9 eingetreten. Mit den Angestellten war die Verwaltung zufrieden.

Die Aufführung und die Arbeitsleistungen der Mehrzahl der Sträflinge befriedigten ebenfalls und besonders während der langen Krankheit des Verwalters zeigten die Gefangenen durch ihr gutes Betragen, dass sie für die humane Behandlung dankbar seien.

Der Gottesdienst wurde das ganze Jahr hindurch regelmässig abgehalten und von allen Gefangenen besucht, insofern nicht eine besondere Weisung des Verwalters in betreff einzelner derselben vorlag. Störungen während des Gottesdienstes kamen keine vor, und es darf weitaus der grösseren Zahl der Zuhörer das Zeugnis der Aufmerksamkeit und Teilnahme gegeben werden. Das Abendmahl wurde zu Ostern, Bettag und Weihnachten von je ungefähr 50 Kommunikanten besucht, welche Zahl eine erfreuliche zu nennen ist.

Der Mässigkeitsverein liess durch seine Leiter zu verschiedenen Malen im Anschluss an den Gottesdienst Ansprachen halten. Wenn die günstige Stimmung für die Tugend der Mässigkeit nachhaltig sein wird, hat der Mässigkeitsverein an den Gefangenen ein gutes Werk gethan.

Die Seelsorge wurde in bisheriger Weise geübt. Sämtliche Austretende — 161 — erhielten seelsorgerlichen Zuspruch und freundliche Wegleitung und, wo es angezeigt war, auch materielle Unterstützung durch den Schutzaufsichtsverein.

Der Gesundheitszustand der Sträflinge war ein guter. Bei einem Bestande von 301 Gefangenen (282 männlichen und 19 weiblichen) ergaben sich 36 Infirmeriekranke, alles männliche Sträflinge betreffend, da unter den 19 in Einzelhaft befindlichen weiblichen Gefangenen keine erheblichen Krankheitserscheinungen zur Behandlung kamen. Das Procentverhältnis der Krankheitsfälle zu der Zahl der Gefangenen war das geringste im abgelaufenen Jahrzehnt und stand erheblich unter dem zehnjährigen Durchschnitte.

Kosten.

Die Nettokosten per Tag und per Gefangenen betragen 85 Rp. (1891 84 Rp.). Gegenüber dem Vor-

jahr besteht somit kein Unterschied, weil auch die Verhältnisse ziemlich die gleichen waren.

Arbeit und Verdienst.

Der Arbeitsertrag mit Fr. 46,022. 24 in 51,204 Arbeitstagen bleibt gegenüber demjenigen von 1891 um Fr. 2077. 66 zurück, übersteigt aber die Budgetsumme um Fr. 2922. 24. Man darf mit diesem Ergebnis zufrieden sein, namentlich da mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufhebung der Anstalt die Buchbinderei, Korb- und Strohflechterei im Laufe des Jahres ganz aufgehoben und der Betrieb der Schneiderei und Schuhmacherei reduziert wurde.

Der Verdienst verteilt sich auf die einzelnen Gewerbe wie folgt:

	Arbeitstage.	Verdienst. Fr. Rp.
Weberei	31,892	25,500. 62
Schneiderei	1,226	2,409. 11
Schuhmacherei	406	582. 38
Schreinerei	3,500	6,650. 24
Buchbinderei	6,487	7,881. 47
Korbflechterei	1,473	1,227. 96
Verschiedene Arbeiten	6,220	1,770. 46
	51,204	46,022. 24

Bestand und Mutation der Sträflinge.

	Zuchthaus. M.	Zuchthaus. W.	Korrektionshaus. M.	Korrektionshaus. W.	Einzelhaft. M.	Einzelhaft. W.	Total.
Bestand auf 1. Januar 1892	160	—	1	—	—	1	162
Zuwachs infolge Strafantritts	54	—	1	—	54	18	127
» » Versetzung	4	—	—	—	—	—	4
	218	—	2	—	54	19	293
Abgang infolge Strafvollendung	20	—	—	—	32	12	64
» » Begnadigung	16	—	—	—	15	5	36
» » Versetzung	31	—	—	—	—	—	31
» » Todes	4	—	—	—	—	—	4
	71	—	—	—	47	17	135
Bestand auf 31. December 1892	147	—	2	—	7	2	158

Höchster Bestand	175
Niedrigster Bestand	146
Täglicher Durchschnittsbestand	163

Financielles Ergebnis.

	Total. Fr. Rp.	per Gefangenen. per Jahr. Fr. Rp.	per Gefangenen. per Tag. Fr. Rp.
Kosten:			
Verwaltung	23,712. 56	138. 67	—. 38
Unterricht	364. 39	2. 13	—. 01
Verpflegung	55,797. 47	326. 30	—. 89
Mietzins	19,580. 04	114. 50	—. 31
	99,454. 46	581. 60	1. 59
Verdienst:			
Kostgelder	89. —	—. 52	—. 74
Arbeitsertrag	46,022. 24	269. 13	
	46,111. 24	269. 65	—. 74
Bilanz:			
Kosten	99,454. 46	581. 60	1. 59
Verdienst	46,111. 24	269. 65	—. 74
Kostenüberschuss	53,343. 22	311. 95	—. 85
Wird hievon die Inventarverminderung abgezogen mit	19,633. 53	114. 81	—. 31
so bleiben an reinen Kosten	33,709. 69	197. 14	—. 54

St. Johannsen.

Personelles.

Der Bestand der Angestellten bezifferte sich zu Ende Jahres auf 33, wovon 16 in St. Johannsen, 9 in Witzwyl und 8 in Ins verwendet waren. Im Berichtjahr sind 7 Aufseher und 1 Köchin ausgetreten, 9 Aufseher und 1 Köchin eingetreten. Für erledigte Stellen sind Bewerber immer zur Genüge vorhanden, namentlich junge ledige Leute, welche den Aufseherdienst als leichte Sache zu betrachten scheinen. Bald aber lässt der Pflichteifer bei ihnen nach und sie treten nach kurzer Zeit entweder freiwillig aus oder müssen entlassen werden. Für verheiratete Aufseher sodann, die ihre Familien ausserhalb der Anstalt zu ernähren haben, ist der gegenwärtige Lohn zu niedrig, so dass es nicht zu verwundern ist, wenn sie nicht lange im Dienste bleiben.

Über das Betragen der Gefangenen kann man sich nicht beklagen; bei den Enthaltenen in der Arbeitsanstalt zeigt sich aber viel böser Wille, sich in die Anstaltsordnung zu fügen und an die Arbeit zu gewöhnen, weshalb denn auch die Behandlung derselben viele Mühe verursacht.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war besser als im Vorjahr, und es ist ein einziger Sträfling, ein 75 Jahre alter Mann, gestorben.

Den Gottesdienst hielten in St. Johannsen Herr Pfarrer Zweifel von Neuenstadt, in Ins Herr Pfarrer Bryner von Erlach und in Witzwyl Herr Pfarrer Schaffroth von Bern.

Kosten.

Die Bruttokosten betrugen Fr. 1. 37, die Nettokosten 51 Rp. per Gefangenen und per Tag, letztere somit 8 Rp. mehr als im Vorjahr, was dem geringern Ertrage in der Landwirtschaft zuzuschreiben ist.

Arbeit und Verdienst.

Die landwirtschaftlichen Arbeiten bilden die Hauptbeschäftigung der Gefangenen und es fallen auf sie 29,866 Arbeitstage. Es waren der Kultur unterstellt in St. Johannsen 77, in Ins 47 und in Witzwyl 104 Hektaren. Der Ertrag an Heu und Emd war qualitativ besser, quantitativ geringer als im Vorjahr; die Getreideernte, welche eine günstige zu werden versprach, wurde durch das Hagelwetter vom 30. Juli vernichtet. In Witzwyl sodann litten besonders die Hafersaaten durch die anhaltende Trockenheit. Gut bis sehr gut fiel dagegen die Kartoffelernte aus, welche 4150 Säcke lieferte.

Der Milchertrag von durchschnittlich 99 Milchkühen belief sich auf 313,864 Liter, wovon 160,826 in die Käsereien und 2479 an Private geliefert, 32,380 in der Anstalt verbraucht, 111,739 für Abbruch- und Mastkälber und 6440 zur Schweinezucht verwendet wurden.

Der Viehstand zählte auf Jahresschluss 552 Stück und repräsentierte, niedrig angeschlagen, einen Wert von Fr. 103,190.

In den Gewerben wurde beinahe ausschliesslich nur für die Anstalt selbst gearbeitet; die in denselben beschäftigten Sträflinge leisten in ihrer Mehrzahl wenig oder nichts.

Auf Taglohnarbeiten fallen 3366 Arbeitstage mit einem Ertrag von Fr. 3507.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.		Einfache Enthaltung.		Arbeitsanstalt.	Total.
	M.	M.	W.	M.	W.	M.	
Bestand am 1. Januar 1892	14	61	13	1	—	73	162
Zuwachs: infolge Urteilsvollzugs	—	132	48	2	1	138	321
» Versetzung	10	—	—	—	—	—	10
» Wiedereinbringung Entwichener	—	3	—	—	—	3	6
	24	196	61	3	1	214	499
Abgang: infolge Strafvollendung	8	92	29	2	1	59	191
» Nachlass	1	26	7	—	—	8	42
» Tod	—	1	—	—	—	—	1
» Versetzung	—	1	1	—	—	—	2
» Entweichung	—	—	—	—	—	3	3
	9	120	37	2	1	70	239
Bestand am 31. Dezember 1892	15	76	24	1	—	144	260

Höchster Bestand am 30. Dezember	262
Niedrigster Bestand am 21. April	150
Durchschnittlicher Bestand	183

Von den im Berichtjahr eingetretenen Korrektionshaussträflingen sind 54 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

Financielles Ergebnis.

	Total.	Per Gefangenen per Jahr.	per Tag.
Kosten:	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Verwaltung und Unterricht	14,504. 14	79. 26	—. 22
Verpflegung	71,868. 85	392. 72	1. 07
Inventarvermehrung	5,380. 30	29. 40	—. 08
	91,753. 29	501. 38	1. 37
Verdienst:			
Gewerbe	15,133. 64	82. 70	—. 23
Landwirtschaft	30,721. 47	167. 88	—. 46
Kostgelder	6,002. 30	32. 80	—. 09
	51,857. 41	283. 38	—. 78

	Total.	Per Gefangenen per Jahr.	per Tag.
Bilanz:	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Kosten	91,753. 29	501. 38	1. 37
Verdienst	51,857. 41	283. 38	—. 78
Kostenüberschuss	39,895. 88	218. —	—. 59
Wird der Betrag der Inventarvermehrung abgezogen mit	5,380. 30	29. 40	—. 08
so bleiben an reinen Kosten	34,515. 58	188. 60	—. 51

Thorberg.

Personelles.

Abgesehen von der Buchhalter- und der Werkführerstelle, welche anders besetzt wurden, fand im Berichtjahr kein so starker Personalwechsel statt, wie es in frühern Jahren der Fall war. Die Angestellten harrten ziemlich aus und zwar in der Hoffnung, dass bald eine Erhöhung der Löhnung eintreten werde.

Die Angestellten, deren Zahl auf Ende Jahres 37 betrug, bestehen aus:

1. in Thorberg: 1 Buchhalter, 1 Werkführer, 3 Oberaufsehern, 5 Aufsehern, 1 Karrer, 6 Melkern, je 1 Weber-, Schneider-, Schuhmacher-, Korber-, Schreiner-, Wagner-, Schmied- und Bäckermeister, 1 Nachtwächter, 2 Aufseherinnen, 1 Arbeiterin, 2 Köchinnen und 1 Magd;
2. in Trachselwald: 1 Lehrer, 1 Oberaufseher, 1 Melker und 1 Köchin;
3. auf der Arnialp: 1 Hirt.

Das Betragen der Gefangenen war im allgemeinen bedeutend besser als im Vorjahre. Nur sind die unter den gegenwärtigen Verhältnissen fast unvermeidlichen Entweichungen sehr zu beklagen. Nicht weniger als 17 Sträflinge (14 Männer, 2 Knaben und 1 Weibsperson) wagten es, auf den Schutz der nahen Wälder bauend, das Weite zu suchen. Die beiden Knaben, die Weibsperson und 9 Männer wurden wieder eingebracht; ferner sind 5 männliche und 2 weibliche Deserteure aus frühern Jahren wieder eingeliefert worden.

Der Gesundheitszustand kann nicht unbefriedigend genannt werden; es sind 1003 Krankenpflegetage für männliche und 616 für weibliche Sträflinge zu bezeichnen, d. h. durchschnittlich per Arbeitstag ungefähr 3 männliche und 2 weibliche Kranke. Der bestellte Arzt, Herr Dr. E. Howald in Hindelbank, besucht die Anstalt im Sommer wöchentlich zweimal, im Winter dreimal und erfüllt mit Gewissenhaftigkeit seine Obliegenheiten.

Gottesdienst wird instruktionsgemäss in der Regel je über den andern Sonntag in der Anstaltskapelle abgehalten und zwar durch Herrn Pfarrer Schläfli von Krauchthal, welcher auch die vorgeschriebenen Besprechungen mit Austretenden vornimmt. Herr Pfarrer Bovet aus Bern erfreut die Sträflinge von Zeit zu Zeit mit einem Vortrag und nimmt sich mit seinen Freunden der stellenlosen Entlassenen an, sofern sich dieselben verpflichten, der Trunksucht zu entsagen, welche die Grosszahl der Sträflinge ins Unglück gestürzt hat und immer wieder unglücklich macht, sobald diese Leute in der Freiheit sich selbst überlassen werden. — Auch im Berichtjahr wurde eine bescheidene Weihnachtsfeier mit Christbaum abgehalten.

Arbeit und Verdienst.

Die Gewerbe beanspruchten für sich 21,864 Arbeitstage (werktäglich durchschnittlich 70 Sträflinge) und ergaben einen Nettogewinn von Fr. 19,131. 94 Rp., d. h. eine Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlag, aber eine Mindereinnahme gegenüber dem Vorjahre. Abgesehen von der Weberei, welche stark an Ausdehnung gewinnt, gehen die Gewerbe zurück.

Die Landwirtschaft warf einen seit Jahren nicht mehr erreichten, schönen Nettoertrag von Fr. 34,140. 28 Rp. ab. Sie beschäftigte per Arbeitstag durchschnittlich 80 Sträflinge, indem auf diese Rubrik 24,767 Arbeitstage fallen.

Der niedrig geschätzte Inventarwert des Viehstandes, bestehend aus 17 Pferden, 169 Stück Rindvieh, 12 Schafen und 73 Schweinen, beträgt Fr. 89,330.

Das Milchergebnis weist 238,524 Liter auf, wovon 35,530 Liter in der Anstalt verbraucht wurden.

Die Futter- und Fruchternte ist quantitativ geringer ausgefallen als im Vorjahre; namentlich liessen die ältern Wiesen zu wünschen übrig, während die neu angelegten Kunstwiesen das Resultat verbesserten. Der Winter-Roggen hatte im Winter sehr gelitten und fiel nicht gut aus. Mit der Qualität der Ernteergebnisse konnte man namentlich bezüglich des Futters sehr zufrieden sein. Die Obstbäume lieferten einen schönen Ertrag, so dass wieder einmal die Mostpresse in Thätigkeit gesetzt werden konnte; eine Partie Mostobst wurde verkauft. Die Kartoffelernte fiel befriedigend aus, und reichlich war die Ernte an Hülsenfrüchten; dagegen blieben Runkeln, Rübli und dergleichen zurück.

Im Stalle sind keine grossen Verluste zu beklagen, ausgenommen die noch von einem tuberkulösen Zuchtstier herrührenden Fälle, welche das Schlachten mehrerer mit jener gefürchteten Krankheit behafteten Kühe veranlassten. Mit einem im Frühjahr gekauften höchstprämierten Zuchtstier wird Blutauffrischung und Hebung des Rindviehstandes in Thorberg bezweckt und, wie nach den bisherigen Ergebnissen zu hoffen ist, auch erreicht.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand am 1. Januar 1892 .	145	46	191
Zuwachs:			
infolge Urteilsvollzugs . . .	234	26	260
» Wiedereintritts von Entwichenen	16	3	19
» Versetzung	22	2	24
	417	77	494
Abgang:			
infolge Strafvollendung . . .	206	42	248
» Nachlasses	37	12	49
» Entweichung	16	1	17
» Versetzung	5	2	7
» Todes	2	1	3
	266	58	324
Bestand am 31. Dezember 1892 und zwar:	151	19	170

	Erwachsene.		Junge Leute in Trachselwald.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Total.
Zuchthaussträflinge .	12	9	5	26
Korrektionshaussträflinge	85	3	7	95
Arbeitshaussträflinge	42	7	—	49
	139	19	12	170

Financielles Ergebnis.

	Total. Fr. Rp.	Per Sträfling per Jahr. Fr. Rp.	per Tag. Fr. Rp.
Kosten:			
Verwaltung . .	16,871. 80	95. 86	—. 26
Unterricht und Gottesdienst .	1,124. 80	6. 39	—. 02
Verpflegung . .	77,632. 83	441. 09	1. 20
Mietzins . . .	5,000. —	28. 41	—. 08
Inventarvermehrung	1,490. 02	8. 47	—. 02
	102,119. 45	580. 22	1. 58
Verdienst:			
Gewerbe . . .	19,131. 94	108. 71	—. 30
Landwirtschaft .	34,140. 28	193. 98	—. 53
Kostgelder . .	553. 20	3. 14	
	53,825. 42	305. 83	—. 83
Bilanz:			
Kosten	102,119. 45	580. 22	1. 58
Verdienst . . .	53,825. 42	305. 83	—. 83
Reine Kosten	48,294. 03	274. 39	—. 75

Gegenüber frühern Zeiten haben in den letzten Jahren die Kosten ganz bedeutend zugenommen, indem einerseits verschiedene gute Einnahmsquellen, welche aber nicht zu einer Korrektionsanstalt passen, versiegen, während andererseits die Sträflinge sowohl als die Angestellten besser verköstigt werden müssen als ehemals.

4. Bezirksgefängnisse.

Der Bestand und die Bewegung der Gefangenen in den Bezirksgefängnissen war im Berichtjahr folgender:

Bestand am 1. Januar	334
Zuwachs	19,481
(worunter 3792 Untersuchungsgefangene)	
	19,815
Abgang	19,430
(worunter 3747 Untersuchungsgefangene)	
Bestand am 31. Dezember	385

Dabei ist zu bemerken, dass eine gewisse Anzahl von Bettlern und Vaganten, sowie von Transportgefangenen im Zuwachs und im Abgang ohne Zweifel zwei oder mehrere Male gezählt sind, indem sie, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen, die Gefängnisse verschiedener Bezirke passierten.

Bauliche Verbesserungen oder Veränderungen von Belang haben im Berichtjahr nicht stattgefunden.

Da der mit dem 1. Januar 1893 ins Amt tretende Gefängnisinspektor die sämtlichen Bezirksgefängnisse zu besichtigen hat, so werden wir im nächsten Berichte über den Zustand derselben einlässliche Angaben machen können.

Strafvollzug.

Die Vollziehung der Freiheitsstrafen geschah in regelmässiger Weise, und es waren keine besondern Verfügungen unsererseits zu treffen. Zu bemerken ist, dass die Überweisung der rechtskräftigen Urteile an die Regierungsstatthalter zum Zwecke der Vollziehung immer noch nicht überall innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, sich vielmehr häufig über alle Gebühr verzögert.

In 10 Fällen wurden militärgerichtliche Urteile dem Kanton Bern, als dem Wohnsitzkanton des Verurteilten, zur Vollziehung zugewiesen.

Der Stand des Strafvollzugs auf Ende 1892 ist, wie die nachstehende Tabelle ausweist, ein befriedigender. Die Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile betrifft meistens solche Urteile, welche wegen Abwesenheit der Verurteilten nicht vollzogen werden konnten. Die letztern sind zur polizeilichen Einbringung ausgeschrieben.

Amtsbezirke	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urteile.
I. Oberland.				
Frutigen	36	33	3	11
Interlaken	114	99	15	26
Konolfingen	175	175	—	3
Nieder-Simmenthal	44	44	—	1
Ober-Simmenthal	22	21	1	3
Oberhasle	42	31	11	6
Saanen	23	23	—	—
Thun	177	174	3	9
	633	600	33	59
II. Mittelland.				
Bern	1073	989	84	156
Schwarzenburg	81	73	8	8
Seftigen	48	45	3	9
	1202	1107	95	173
III. Emmenthal.				
Aarwangen	201	190	11	37
Burgdorf	218	211	7	21
Signau	124	123	1	18
Trachselwald	178	172	6	7
Wangen	219	212	7	24
	940	908	32	107
IV. Seeland.				
Aarberg	68	68	—	3
Biel	419	401	18	85
Büren	32	28	4	4
Erlach	33	32	1	10
Fraubrunnen	161	158	3	8
Laupen	64	58	6	18
Nidau	168	161	7	24
	945	906	39	152
V. Jura.				
Courtelary	248	247	1	1
Delsberg	162	153	9	39
Freibergen	198	195	3	19
Laufen	149	143	6	6
Münster	250	241	9	9
Neuenstadt	30	27	3	5
Pruntrut	413	366	47	119
	1450	1372	78	198
Zusammenstellung.				
I. Oberland	633	600	33	59
II. Mittelland	1202	1107	95	173
III. Emmenthal	940	908	32	107
IV. Seeland	945	906	39	152
V. Jura	1450	1372	78	198
Total	5170	4893	277	689

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 127 Strafnachlassgesuche behandelt und folgendermassen erledigt:

	Vom Grossen Rat entsprochen.	Vom Grossen Rat abgewiesen.	Vom Regierungsrat entsprochen.	Vom Regierungsrat abgewiesen.
Zuchthausstrafen .	4	22	—	—
Korrektionshausstrafen . . .	4	10	11	17
Enthaltungsstrafen	1	—	9	11
Arbeitshausstrafen	1	—	—	—
Gefängnisstrafen .	10	7	3	2
Bussen	9	4	—	2
	29	43	23	32

In einem Falle hat der Grosse Rat eine wegen Salzschmuggels ausgesprochene Busse von Fr. 45,000 auf Fr. 500 herabgesetzt.

In einem Falle, wo es sich um die Begnadigung einer in Anwendung des bernischen Strafgesetzes und des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht zu drei Jahren Zuchthaus verurteilten Person handelte, haben sowohl der Grosse Rat als die Bundesversammlung das Begnadigungsrecht ausgeübt, und zwar hat zuerst der Grosse Rat die der Verurteilten auferlegte, zum Teil verbüsste Strafe, soweit diese die Übertretung des kantonalen Strafgesetzes anbetraf, erlassen; der Rest der Strafzeit wurde sodann als Strafquote für die Übertretung des *Bundes*gesetzes betrachtet, und für diesen Rest hat die Bundesversammlung im Berichtjahr ebenfalls die Begnadigung ausgesprochen.

Löschanstalten, Feuerpolizei.

Es sind vier Feuerwehrkurse abgehalten worden, und zwar:

in Thun	mit	77 Teilnehmern,	Dauer	3 Tage,
» Münsingen	»	114 »	»	4 »
» Belp	»	72 »	»	3 »
» Münster	»	60 »	»	4 »

Kursleiter war in Thun und Münsingen Herr Stricker in Wattwyl, Chef des Bureau des schweizerischen Feuerwehrvereins, in Belp Herr Feuerwehrkommandant Feldmann in Zielebach, in Münster Herr Brechbühl, Feuerwehrkommandant in Tramlingen. Mit dem Kurse in Münsingen fand gleichzeitig eine reichhaltige Ausstellung von Feuerwehrrequisiten statt.

Die Berichte über die Kurse konstatieren, dass die Teilnehmer musterhafte Disciplin beobachtet haben und dem Unterricht mit regem Interesse gefolgt sind, ferner dass die Kursleitung überall in guten Händen lag. Als vorteilhaft erachten wir es, wenn die Kurse immer im Frühling abgehalten würden, damit die Teilnehmer das in denselben Gelernte im darauffolgenden Sommer bei den Feuerwehrübungen verwerten und der Mannschaft beibringen könnten. Denn werden die Kurse auf den Herbst verlegt, so wird leicht das Gelernte bis im folgenden Jahre zum Teil vergessen.

17 Gemeinden haben neue Feuerspritzen angeschafft, und auch die übrigen Löschgeräte sind, wie aus den eingegangenen Inspektionsberichten der Regierungsstatthalter zu entnehmen ist, in vielen Gemeinden vermehrt worden. Namentlich zeigt sich überall da, wo bis dahin Feuerwehrkurse abgehalten worden sind, ein vermehrter Sinn für die Verbesserung und Vervollständigung der Löscheinrichtungen.

Beiträge für das Lösch- und Feuerwehrwesen wurden bewilligt:

an 17 Gemeinden für Anschaffung neuer Feuerspritzen;
an 1 Gemeinde für die Anschaffung einer Schiebleiter;
an 5 Gemeinden für Hydranteneinrichtungen;
an 198 Gemeinden für Versicherung der Feuerwehren (22,921 Mann).

Ferner wurde der Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins wieder ein freiwilliger Beitrag von Fr. 500 verabfolgt.

Feuerwehrreglements sind 3 sanktioniert worden.

Auf das Gesuch der Postverwaltung hat der Regierungsrat beschlossen, es seien die Beamten, Angestellten und Bediensteten der Postverwaltung zum Dienst in der Feuerwehr nicht anzuhalten, weil dieselben mit Rücksicht auf ihre dienstlichen Obliegenheiten in die Kategorie derjenigen Personen fallen, welche nach Art. 11 des Dekrets vom 31. Januar 1884 von der Verpflichtung zum Feuerwehrdienst ausgenommen sind.

In Bestätigung eines erstinstanzlichen Entscheides wurde erkennt, dass der Kassier einer Amtsersparniskasse zum Dienst in der Feuerwehr nicht verpflichtet sei, da der im oben citierten Art. 11 vorgesehene Ausnahmefall auf ihn zutreffe.

Zu Verfügungen in Feuerpolizeisachen sind wir im Berichtjahr nicht veranlasst worden.

Eisenbahnangelegenheiten.

Auf einen bezüglichen Bericht des Regierungsstatthalters von Nidau hin haben wir das schweizerische Eisenbahndepartement ersucht, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit der Übergang der Staatsstrasse Ägerten-Büetigen zwischen den Stationen Busswyl und Dotzigen bei eintretender Dunkelheit beleuchtet werde, weil sich die absolute Notwendigkeit hierfür geltend gemacht.

Die Strafsache betreffend das Eisenbahnunglück in Zollikofen ist im Berichtjahr noch nicht zur Aburteilung gelangt; die Natur und der Umfang der Untersuchung haben eine schnellere Behandlung der Angelegenheit verhindert.

In drei Fällen von fahrlässiger und in einem Falle von böswilliger Eisenbahngefährdung übertrug der Bundesrat in Gemässheit von Art. 74 des Bundesstrafrechtes die Untersuchung und die Beurteilung des oder der Urheber den bernischen Gerichten.

Es wurden 35 Unfälle verschiedener Art, die sich im eigentlichen Bahnbetriebe ereignet hatten, zu unserer Kenntnis gebracht. Die bezüglichen Berichte oder Akten wurden dem schweizerischen Eisenbahndepartement zur Einsichtnahme mitgeteilt.

Fremdenpolizei.

Nach Prüfung der Legitimationsschriften hat die Polizeidirektion für 603 Schweizerbürger und 210 Ausländer neue Niederlassungsbewilligungen ausgestellt; ferner wurden eine bedeutende Anzahl älterer Niederlassungsbewilligungen erneuert oder auf eine andere Gemeinde umgeändert, die Schriften von 1783 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert, und 72 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für Personen, die sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirkes Bern aufhalten.

Von 41 schriftenlosen Ausländern sind Gesuche um Bewilligung des schriftenlosen Aufenthalts bei uns eingereicht worden, welchen wir in 30 Fällen entsprochen haben; 4 Fälle haben durch die Wiederabreise der Betreffenden und 1 Fall durch Einlage regelmässiger Ausweisschriften Erledigung gefunden. In den übrigen 6 Fällen verfügten wir hingegen die Ausweisung der Schriftenlosen. Ausser den letztern wiesen wir die entlassenen landesfremden und, soweit es die Bundesverfassung erlaubte, auch die schweizerischen kantonsfremden Sträflinge aus dem bernischen Gebiete fort.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der in der Fremdenordnung von 1816 vorgesehenen Requisite aufgenommen worden:

8 Angehörige anderer Kantone,
20 » des Deutschen Reiches,
8 Franzosen,
1 Italiener,
1 Niederländer,

im ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder, 150 Personen.

Civilstandswesen.

Der Bestand der Civilstandskreise hat keine Veränderung erlitten; Zahl und Umfang sind die nämlichen wie im Vorjahre. Die im Berichtjahre getroffenen Wahlen von Civilstandsbeamten und Stellvertretern boten nur in einem Falle Anlass zur Beanstandung. Der Civilstandskreis Koppigen hatte das Missgeschick, in den letzten Jahren nacheinander zwei Civilstandsbeamte zu besitzen, deren Amtsführung unordentlich war. Beide hatten die Register in mangelhaftem Zustande hinterlassen, so dass deren Vervollständigung nachträglich angeordnet werden musste. Gegen die Bestätigung der Wahl des Nachfolgers des letztverstorbenen Civilstandsbeamten, welche auf einen Mann fiel, zu dem ein grosser Teil der Bevölkerung nicht das Vertrauen hatte, dass er das Amt besser führen würde als sein Vorgänger, machte sich daher eine scharfe Opposition geltend, welche den Regierungsrat zu einer ausserordentlichen Untersuchung der Verhältnisse durch einen besondern Kommissär veranlasste. Nachdem der Regierungsrat aus dem Ergebnisse dieser Untersuchung die Überzeugung geschöpft hatte, dass der Gewählte infolge eigenen Verschuldens sich nicht des Vertrauens und der Achtung erfreut, die als ein unumgängliches Erfordernis für die Bekleidung einer so wichtigen Beamtung nötig ist, wurde die Bestätigung seiner Wahl verweigert und eine Neuwahl angeordnet. Bei der zweiten Wahlverhandlung wurde der nämliche mit geringer Stimmenmehrheit nochmals gewählt. Aber auch dieser Wahl wurde die Genehmigung versagt, und wurden zugleich für den Fall einer fortgesetzten Renitenz des Kirchspiels Koppigen gegen die gesetzlichen Verfügungen des Regierungsrates weitere Massnahmen von seiten der Regierung in Aussicht gestellt. Im weitern wurde der bestellte Untersuchungskommissär zur Beiwohnung an der dritten Wahlversammlung abgeordnet, damit er derselben die Folgen einer fortgesetzten Renitenz gegen die gesetzlichen Verfügungen der Oberbehörde klar machen solle. Mit dieser Versammlung fand sodann der bedauerliche, dem genannten Civilstandskreise nicht zur Ehre gereichende Zwischenfall seinen Abschluss, indem es dem Kommissär gelang, sowohl den bisherigen Postulanten zum Verzicht auf seine Bewerbung zu veranlassen, als auch seine Anhänger zur Aufgabe ihrer Renitenz und zur Aufstellung einer andern Kandidatur zu bewegen. Der getroffenen Wahl konnte dann die Bestätigung erteilt werden. Ein seit 1876 im Amte stehender Civilstandsbeamter, dessen Registerführung in den letzten Jahren wegen seines zunehmenden hohen Alters immer mehr zu Bemerkungen Anlass gab, wurde zur Demission veranlasst.

Aus den Inspektionsberichten der Regierungsstatthalter geht hervor, dass auch im Berichtjahre die Amtsführung der Civilstandsbeamten im allgemeinen als eine befriedigende bezeichnet werden kann. Zwar sind auch diesmal wieder einige Fälle zu verzeichnen, wo wegen Unregelmässigkeiten der Civilstandsbeamten von der Aufsichtsbehörde eingeschritten werden musste. Ein Fall betraf einen Civilstandsbeamten, der eine von ihm im Vorjahre gemachte Geburtseintragung, in welcher das Kind festgestelltermassen irrtümlich als Knabe, statt als Mädchen, eingetragen worden, von sich aus eigenmächtig abgeändert hatte. In einem andern Falle hatte ein Civilstandsbeamter, entgegen der Vorschrift des Art. 28 des Civilstandsgesetzes, die Trauung einer Frau vorgenommen, welche die Wartefrist von 300 Tagen nicht völlig zurückgelegt hatte. In einem weitern Falle hatte der Civilstandsbeamte ein Brautpaar getraut und erst nachher bemerkt, dass die Trauungsermächtigung nicht auf ihn, sondern auf einen benachbarten Civilstandsbeamten ausgestellt war. Er wollte das Versehen dadurch gutmachen, dass er die betreffenden Eheleute dem in der Ermächtigung genannten Beamten zur nochmaligen Trauung zuwies. Die infolgedessen entstandene Frage, ob die erste oder die zweite Trauung gültig sei, wurde von der eidgenössischen Oberaufsichtsbehörde dahin entschieden, dass die erste Trauung massgebend sei. Im Einverständnis mit jener Behörde beschränkten sich unsere weitern Verfügungen darauf, dass zur Verhütung von Komplikationen der Vorgang der ersten Trauung als Randbemerkung in der Eintragung der zweiten Trauung beigefügt wurde. Der fehlbare Civilstandsbeamte wurde angemessen bestraft und hat für allfällige nachteilige Folgen seiner pflichtwidrigen Handlungsweise zu haften.

In einem Specialfalle, wo ein Vater gegen die beabsichtigte Ehe seiner mehrjährigen Tochter, wegen angeblich mangelnder freier Einwilligung derselben zur Ehe, Einsprache erhoben hatte, wurde der Civil-

standsbeamte durch Entscheid des Regierungsrates angewiesen, diese Einsprache gemäss Art. 34 des Civilstandsgesetzes von Amtes wegen zurückzuweisen und in keiner Weise zu berücksichtigen, weil dem Vater kein Recht zukomme, auf Grund des Art. 22 des citierten Gesetzes gegen die Ehe seiner mehrjährigen Tochter Einsprache zu erheben, sobald diese mit der Heirat einverstanden sei und ihre freie Einwilligung, wie es geschehen, ausdrücklich vor dem Civilstandsbeamten bestätigt habe.

Verschiedene Einfragen bezüglich der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt zur Eheschliessung wurden jeweilen an der Hand des kantonalen Vormundschaftsrechtes beantwortet.

Ausländische Ehe-, Geburts- und Todscheine, bernische Angehörige betreffend, sind uns zum Zwecke der Gestattung ihrer Eintragung in die heimatlichen Register wieder in grosser Zahl vorgelegt worden; ebenso kamen wir häufig in den Fall, die Berichtigung unrichtiger Registereintragungen im Verwaltungswege anzuordnen.

Die Heiratsangelegenheiten der Ausländer, die nachträgliche Eintragung früher nicht angemeldeter Geburtsfälle und andere auf das Civilstandswesen bezügliche Verfügungen nahmen unsere Thätigkeit ausserordentlich in Anspruch.

Hinsichtlich der Amtslokale der Civilstandsbeamten ist zu erwähnen, dass sich in der Mehrzahl der Civilstandskreise das Bureau und das Trauungslokal im Wohnhause des Civilstandsbeamten befinden. Es ist daher begreiflich, dass diese Lokale nicht diejenigen Vorteile zu bieten im stande sind, wie in dem Falle, wo die Gemeinde dem Beamten ein Amtsgebäude zur Verfügung stellen kann. Namentlich ist es die Archivfrage, die noch in vielen Kreisen nicht in befriedigender Weise gelöst ist. Da, wo das Archiv in dem Privathause des Beamten sich befindet, kann von einer absoluten Sicherheit der Register gegen Feuersgefahr nicht die Rede sein, sofern dafür nicht ein feuersicherer Schrank vorhanden ist. Nach den diesfalls veranstalteten Erhebungen sind in 38 Civilstandskreisen die Bureaux mit feuersicheren Archivschränken ausgestattet. Im Amtsbezirk Aarwangen besitzen alle Bureaux derartige Schränke. Eine grosse Zahl von Kreisen hat allerdings auch feuersichere Archivräumlichkeiten; allein in vielen Fällen befinden sich dieselben zu weit vom Bureau des Civilstandsbeamten entfernt, was zur Folge hat, dass die alten Register, weil sie häufig gebraucht werden, im Bureau des Beamten statt im feuersichern Archiv aufbewahrt sind.

Auswanderungswesen.

Auf Ende 1892 bestanden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 35 Unteragenturen.

Eine Agentur, welche durch einen ihrer bernischen Unteragenten einen Familienvater ohne Ausweise über Herkunft und Bürgerrecht nach Amerika spediert hatte, wurde vom Bundesrat in eine Busse von Fr. 200 verfällt.

Wieder wurde eine Kantonsangehörige wegen ihres schwangern Zustandes von der Hafenbehörde in New-York am Landen verhindert und nach Havre zurückspediert, und das gleiche Schicksal erlitt eine Mannsperson, weil die Hafenbehörde geglaubt hatte, dieselbe sei epileptisch. Allerdings hatte der Mann bei seiner Ankunft in New-York eine nervöse Krisis; diese mochte aber vom übermässigen Branntweingenuss hergerührt haben, denn der Mann hatte bei seiner Abreise nach Amerika sich mit drei Litern starker Spirituosen versehen.

Stellenvermittlungswesen.

In ihrer Konferenz vom 13. Februar 1892 haben die Delegierten der dem Konkordat zum Schutze junger Leute beigetretenen Kantone eine Vollziehungsverordnung angenommen, durch welche die in dem Konkordat niedergelegten Schutzmassregeln auch auf die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande ausgedehnt werden. Dieser neuen Verordnung haben der Regierungsrat am 19. April und der Bundesrat am 28. Oktober 1892 die Genehmigung erteilt.

Das eidgenössische Departement des Auswärtigen hat uns Kenntnis gegeben von einem Berichte des schweizerischen Konsulates in Warschau, worin auf die bedauerliche Thatsache aufmerksam gemacht wurde, dass viele Eltern aus der französischen Schweiz ihre Töchtern als Erzieherinnen, Kinderwärterinnen u. dergl. nach Polen und Russland schicken, ohne sich vorher genau zu erkundigen, bei wem dieselben in Dienst treten. Es wurde bemerkt, dass diese jungen Mädchen selten wissen, wohin sie kommen, dass sie sehr oft in die Hände von Kupplern geraten und von ihnen auf die schamloseste Art ausgebeutet werden und schliesslich dem Laster in die Arme fallen. Deshalb sollten sich die Eltern immer an die Konsulate oder an den Verein der Freundinnen junger Mädchen wenden, um Nachfrage zu halten, bei wem ihre Töchter placiert werden.

Da uns bekannt war, dass junge Mädchen aus dem Jura zahlreich in Russland als Erzieherinnen, Kindermädchen u. s. w. Stellen suchen, haben wir es als angezeigt erachtet, den Mitteilungen des Konsulates die grösste Verbreitung zu geben, indem wir sie im jurassischen Amtsblatt und in den jurassischen Zeitungen veröffentlichen liessen. An die Eltern, an die Gemeinde- und Vormundschaftsbehörden, an die Herren Geistlichen, Lehrer u. s. w. richteten wir gleichzeitig die Einladung, von den guten Winken des Konsulates Notiz zu nehmen und sie vorkommenden Falles zu beachten.

Als uns sodann noch gemeldet wurde, dass Agenten von Stellenvermittlungsbureaux zweifelhaften Rufes aus Warschau nach der Schweiz abgereist seien in der Absicht, etwa 20 junge Schweizerinnen nach Polen und Russland anzuwerben, haben wir der Landjägermannschaft im Jura sachgemässe Weisungen zugehen lassen. Bis dahin haben wir nicht vernommen, dass die Agenten sich im Jura bemerkbar gemacht hätten.

Auf 1. Januar 1893 bestanden im Kanton Bern 22 Stellenvermittlungsbureaux.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Spielbewilligungen haben wir 77 ausgestellt, wovon eine für ein Schiessen, alle übrigen für Kegelschieben. Der Wert der ausgesetzten Gaben bezifferte sich im ganzen auf Fr. 17,201.

Zwei Gesuche um Bewilligung des Verkaufs von Losen der Geldlotterien zu Gunsten des Baues von neuen katholischen Kirchen in Biasca und Neuenburg hat der Regierungsrat im Hinblick auf den Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1891 ablehnend beantwortet, ebenso die gleichartigen Gesuche des waadtländischen Leichenverbrennungsvereins und des Verschönerungsvereins von Locle. Dagegen sind vom Regierungsrat und von der Polizeidirektion wieder eine grössere Anzahl von Verlosungen bewilligt worden, welche die Förderung der Kunst, der Wohlthätigkeit und der Gemeinnützigkeit zum Zwecke hatten. Ferner wurde der interkantonalen Gewerbe- und Industrieausstellung in Zofingen, mit welcher eine Verlosung von Ausstellungsgegenständen verbunden war, der Verkauf ihrer Lose im Kanton Bern gestattet.

Ein Verein, welcher eine Verlosung veranstaltet hatte, hat die Anfrage gestellt, ob er über die innerhalb der anberaumten Frist nicht erhobenen Gewinne zu Gunsten seiner Vereinskasse oder zu irgend einem nützlichen Zwecke verfügen könne. Der Regierungsrat antwortete, dass der Entscheid über diese Frage sich seiner Kompetenz entziehe, weil es sich da um wohlerworbene Ansprüche civilrechtlicher Natur handle, über die ihm keine Verfügungsbefugnis zustehe und deren Beurteilung im Streitfalle Sache der Civilgerichte sei.

Auslieferungen.

Auf den 19. Mai 1892 ist das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande, vom 22. Januar 1892, in Kraft getreten. Die Vollziehung dieses Gesetzes hat der Bundesrat durch ein Kreisschreiben vom 28. Juni 1892 geregelt.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 34, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 38.

Von den hierseitigen Begehren gingen 26 an andere Kantone, 5 an Frankreich, 3 an Deutschland. Hiervon wurde die Auslieferung in 27 Fällen bewilligt; in 3 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt; in 3 Fällen hat der Heimat-, beziehungsweise Niederlassungskanton die Vollziehung der Strafe und in 1 Fall der Niederlassungskanton die Bestrafung des Angeschuldigten übernommen.

Von den eingelangten Auslieferungsbegehren kamen 31 aus andern Kantonen, 3 aus Frankreich, 2 aus Deutschland, 1 aus Italien, 1 aus Belgien. Hiervon wurde die Auslieferung in 31 Fällen bewilligt; in 6 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt und in 1 Fall wurde die Auslieferung verweigert.

Durch einen Entscheid des Bundesrates wurde der Kanton Bern verpflichtet, die strafrechtliche Verfolgung des Friedrich Thierstein von Bowyl zu übernehmen, welcher eines im Grossherzogtum Baden verübten Raubmordes beklagt und in Basel zur Haft gebracht worden war.

Einem im Jahr 1891 bei der französischen Regierung gestellten Auslieferungsbegehren hat von derselben nicht entsprochen werden können, weil das betreffende Individuum, ein aus der Strafanstalt Thorberg entwichener Korrektionshaussträfling, in Frankreich wegen qualificierter Diebstähle zu acht Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden ist, und diese Verurteilung laut dem französischen Gesetze vom 30. Mai 1854 zur Folge hat, dass der Verurteilte lebenslänglich in der betreffenden Strafkolonie wohnen bleiben muss.

Vermischte Geschäfte.

In Gemässheit von Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht wurden dem Bundesrat zum Zwecke der Bestimmung des Gerichtsstandes die Untersuchungsakten vorgelegt betreffend Gefährdung des Postbetriebes in 1 Fall, betreffend Fälschung von postamtlichen Urkunden in 3 Fällen, betreffend Unterschlagung eines Briefes durch einen Postbediensteten in 2 Fällen, betreffend Verletzung des Briefgeheimnisses durch einen Postangestellten in 1 Falle und betreffend Fälschung des Militärdienstbüchleins durch einen Ersatzpflichtigen in 1 Falle. Alle diese Fälle hat der Bundesrat den Gerichten des Kantons Bern zur Beurteilung zugewiesen.

Vielfach hatten wir uns wieder mit der Heimschaffung von verarmten oder kranken Personen und verlassenen Kindern nach und aus dem Auslande zu beschäftigen.

Für 63 ausserehelliche Kinder von Bernerinnen, welche sich im Kanton Neuenburg aufhalten, hatten wir auf das Gesuch des neuenburgischen Departements des Innern Heimatscheine zu beschaffen.

Bern, im August 1893.

Der Polizeidirektor:

Stockmar.